

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Gianna Berger (AL, Zürich), Renata Grünenfelder (SP, Zürich), Jeannette Büser (Grüne, Horgen) und Michael Bänninger (EVP, Winterthur)

betreffend Ergänzung Gesetz über die IPW Zürich Unterland – voller Teuerungsausgleich

Das Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürich Unterland (ipwG; LS 813.18) wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Abs. 1 unverändert.

² Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Neue Ergänzung

Davon ausgenommen ist die Teuerungszulage. Diese muss mindestens dem vom Regierungsrat jährlich gestützt auf § 41 Personalgesetz (LS 177.10) festgesetzten Anspruch entsprechen.

Begründung:

Die Integrierte Psychiatrie Winterthur (ipw) - Zürcher Unterland ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Seit der Umwandlung in diese Rechtsform ist es für die ipw möglich, von den Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal abzuweichen. Der Regierungsrat genehmigte 2022 die Änderung des Personalreglements der ipw mit der Begründung: „Gemäss dem revidierten PR-ipw soll der Umfang von **zusätzlichen** Mitteln für die jährliche Lohnentwicklung sowie der Teuerungsausgleich für das Personal der ipw vom Spitalrat festgelegt werden.“ Und weiter: „Es muss dem Spitalrat möglich sein, die ipw auf dem Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin positionieren zu können“ (RRB-Nr. 818/2022). In der Praxis gewährte die ipw jedoch nicht mehr, sondern weniger Teuerungszulage. Die ipw reduzierte die vom Regierungsrat fürs Staatspersonal festgesetzte Teuerungszulage seither zum dritten Mal in Folge. Dies untergräbt die ursprünglich beabsichtigte Schutzwirkung. Nicht beabsichtigt war vom Gesetzgeber, das heisst vom Kantonsrat, dass der Spitalrat die Möglichkeit haben soll, bei den Anstellungsbedingungen der Angestellten der ipw zuungunsten gegenüber denjenigen des Kantons abzuweichen.

Die Mitarbeitenden der ipw mussten Reallohnkürzungen hinnehmen, weil der volle Teuerungsausgleich verweigert wurde. Für das Jahr 2025 hat die ipw keinen generellen Teuerungsausgleich gesprochen, bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 1,1 %. Im Jahr 2024 wurde lediglich 1.0% – bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 1,6 % – ausbezahlt. Für das Jahr 2023 wurde lediglich 3 % – bei einer vom Regierungsrat festgelegten Teuerung von 3,5 % – ausbezahlt. Damit summiert sich der Reallohnverlust innerhalb von diesen drei Jahren auf insgesamt satte 2.2 %.

Der effektive Einkommensverlust durch die unvollständige Weitergabe des Teuerungsausgleichs beträgt bei einem Bruttolohn von 6'000 Franken pro Monat über diese drei Jahre insgesamt rund 5'100 Franken. Dieser Fehlbetrag führt insbesondere für Mitarbeitende in tiefen

und mittleren Lohnsegmenten zu einem spürbaren Kaufkraftverlust. Gerade im Gesundheitswesen, das stark vom Fachkräftemangel betroffen ist, ist eine faire und verlässliche Lohnentwicklung unerlässlich, nicht zuletzt zur dringend erforderlichen Personalbindung.

Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Anbindung an den vom Regierungsrat festgelegten Teuerungsausgleich ein notwendiges Zeichen der Wertschätzung und ein zentrales Element für Planungssicherheit und für die Sicherung der Versorgungsqualität der Bevölkerung.

Gianna Berger
Renata Grünenfelder
Jeannette Büsser
Michael Bänninger